

Abzug der Römer römischen Ackerboden und römische Gebäude benützt haben, daß sie sich im Gegensatz zu anderen Germanen nicht romanisierten, sondern ihre staatliche und kulturelle Selbständigkeit bewahren konnten, wobei durchaus Beziehungen zu den Kulturen des Mittelmeerraumes bestanden. Ein Verzeichnis der bedeutenden Fundstellen des frühen Mittelalters im alamannischen Raum erschließt den Abbildungs- und Tafelteil. Hilfreich wäre eine Zeittafel zur Geschichte der Alamannen, um das zeitliche Gerüst der Darstellung zu verdeutlichen. Die Leser dieses Buches sollten nicht versäumen, die neueröffnete Ausstellung der Alamannenfunde im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart zu besuchen. *Gö*

Recht und Schrift im Mittelalter. Hrsg. von Peter Classen (= Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte Bd. 23). Sigmaringen: Thorbecke 1977. 518 S.

Lange ist man in der Menschheitsgeschichte ohne Schrift ausgekommen. Noch im Mittelalter gilt bei uns die gesprochene Sprache, das Wort, zumal in Verbindung mit der Gebärde und der formalen Handlung, im allgemeinen mehr als die geschriebene. „Warum schreibt man, welchen Ort hat das Geschriebene im Rechtsgeschehen, liegt in dem Schreiben die Rechtshandlung und Entscheidung selbst, oder will man einer vollzogenen Handlung mittels Schrift Dauer verleihen oder lediglich Kenntnis geben? Wo löst sich das Schriftstück aus dem Ablauf der Formalhandlungen vor Gericht und trägt als »Wertpapier« sein Recht in sich selbst?“ Diesen Fragen, die der Herausgeber dieses Bandes, Peter Classen, stellt, geht der gewichtige Band nach. 18 Autoren, Historiker und Juristen, bemühen sich um die Antworten: an den Beispielen der Urkundentradition, der Eid- und Gelöbnisformeln, der frühmittelalterlichen Testamente und anderer schriftlicher Formen der Rechtssicherung in Einzelfällen und – in einem zweiten Teil – anhand genereller „normativer“ Rechtsaufzeichnungen, z.B. der Kapitularien, der Weistümer, des Sachsenspiegels, des österreichischen Landrechts, kirchlicher Rechtsaufzeichnungen. Viele Hintergründe werden klar, viele Formeln erhalten Inhalt. Man lese nur den Beitrag von Ruth Schmidt-Wiegand über „Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht“. Für unseren Bereich sind von besonderer Wichtigkeit die Arbeiten von H. Patze (Stadtgründung und Stadtrecht) und von H. Feigl (Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung: Die Entstehung der Weistümer und anderer Quellen). *U.*

Alois Seiler: Der Deutsche Orden und Südwestdeutschland. (Beiträge zur Landeskunde, regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 4, 1979, S. 1-12). Der Leiter des Staatsarchivs in Ludwigsburg gibt einen knappen und anschaulichen Überblick über die Geschichte des Deutschen Ordens und über seine Besitzungen im Südwesten, u.a. Horneck, Heilbronn, Mergentheim. *Wu.*

Alfred Wendehorst: Das Bistum Würzburg. (Germania Sacra – Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz.) Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254. Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455. Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617. Berlin de Gruyter 1962, 1969, 1978.

Mit diesen drei Bänden hat der Verfasser nach langjähriger Arbeit das unentbehrliche Standardwerk zur Geschichte der Würzburger Bischöfe des Mittelalters und der frühen Neuzeit vorgelegt. Zu jedem der in zeitlicher Reihenfolge dargestellten Bischöfe findet man alle verfügbaren Quellen ausschöpfende Angaben über Namen, Herkunft, Ernennung und Weihe, Reichsdienst und Reichspolitik, kirchliche Tätigkeit, Erwerbungen für das Hochstift, persönliche Interessen, Tod und Beurteilung durch Zeitgenossen und Geschichtsschreibung. Band 1 beginnt mit einem Verzeichnis der Nekrologien und Anniversare des Domstifts und der Bischofskataloge und Bischofschroniken, behandelt